

Übergangsregeln zur Wiederaufnahme des Segelsportbetriebs im Segelclub Förmitzspeicher e.V. **ab 01.05.2021** (Schutz-, Hygiene- und Parkplatzkonzept)



vom 10.05.2020, geändert am 11.06.2020, am 22.06.2020 und **am 30.04.2021**

§1 Allgemeine Regeln

Ausnahmslos untersagt ist der Besuch von Clubgelände, Slip- oder Steganlagen für alle Personen, die Symptome einer Grippe- oder Erkältungskrankheit oder Fieber haben bzw. wenn entsprechende Krankheiten oder Symptome im Haushalt oder nahen persönlichen Umfeld vorliegen. Dies gilt ebenso für Personen mit Kontakt in den letzten 14 Tagen zu SARS-CoV-2-positiv getesteten Personen.¹

Die Regelungen des Bundes-Infektionsschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung² („Notbremse“) sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung³ sind stets einzuhalten.⁴

Aktuell ist aufgrund der Inzidenz > 100 im Landkreis Hof

- **ein Aufenthalt auf dem Gelände des SF zur selben Zeit sowie**
- **das Segeln auf einem Boot**

nur zulässig für jeweils einen Hausstand und eine weitere Person.⁵

Ausnahme: Sport von Kindern unter 14 Jahren gemäß vgl. §2 dieses Konzepts auf Basis von §10 BayIfSMV.

Ansammlungen sind zu vermeiden. Das Gelände des SF darf nur zur Sportausübung kurzzeitig betreten und muss nach Beendigung des Sports zügig wieder verlassen werden. Zulässig ist das zügige Vorbereiten von Segelfahrzeugen an Land für den Sport, die zügige Entnahme von notwendigem Material aus den Gebäuden sowie das Slippen, nach dem Sport das zügige Zurücklegen des Materials und das zügige Abtackeln.⁶ Zeitaufwändige Vorbereitungs- oder Reparaturarbeiten sind zeitlich mit dem Vorsitzenden abzustimmen und sollen unter der Woche erfolgen, damit das Gelände für möglichst viele Segelsportler nutzbar bleibt.

Sind Begegnungen < 1,5m Abstand – außer zum eigenen Segelpartner oder zum eigenen Hausstand – nicht auszuschließen, besteht für alle Personen über 6 Jahren auch im Freien Maskenpflicht.⁷

Beim Parken ist zu anderen Fahrzeugen und Gebäuden ein Mindestabstand von mindestens 3 m einzuhalten.

Alle Slipvorgänge von Yachten bzw. Stegliegern, ob mit Winde oder eigenem Fahrzeug, sind vorab zeitlich und organisatorisch mit Thomas Johanni (Tel. 0179-526 84 84) abzustimmen. Alle Slipvorgänge, ob von Yachten oder Jollen, sind so zu organisieren, dass ggf. inklusive Windenführer maximal 1 Hausstand und 1 weitere Person beteiligt sind. Es besteht FFP2-Maskenpflicht für alle Beteiligten.

Bei unvermeidbaren Begegnungen auf dem Steg weicht der von Land Kommende auf die Fingerstege aus, so dass 1,5m Mindestabstand stets gewahrt bleiben.

Versammlungen sind innerhalb wie außerhalb von Gebäuden unzulässig. Grillen oder Feiern sind nicht zulässig. Übernachtungen auf dem Gelände des SF sind nicht zulässig.

Die Gebäude dürfen nur zwecks Toilettennutzung sowie zur Entnahme / zum Zurücklegen von Sportmaterial betreten werden und bleiben ansonsten geschlossen. In allen Gebäuden besteht Maskenpflicht, es darf

¹ Ausgenommen ist medizinisches Personal, welches professionell gegen Infektionen geschützt war.

² <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ifsg.pdf>

³ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

⁴ Zum Abstandsgebot zwischen zwei Personen hat der DSV fachsportlich definiert:

„Segeln ist eine Freiluftaktivität und eine Individualsportart. Das Segeln wird unter Beachtung der Hygiene- und Distanzregeln – insbesondere des notwendigen Abstands von mindestens 2 Metern zwischen den Segelnden – als Freiluftaktivität und Individualsportart ausgeübt, **solange nicht mehr als zwei Personen an Bord sind** (Ausnahme: Angehörige des eigenen Haushalts).“ (DSV-Übergangsregeln vom 19.05.2020)

⁵ Vgl. 12. BayIfSMV, §4 Abs. 1 Nummer 1 Halbsatz 1.

⁶ Zudem gelten die gesetzlich/behördlich vorgesehenen Ausnahmen für Vorstand und Beauftragte zur Sicherung des Vereinseigentums und zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften dieses Konzepts (stichprobenartige Kontrollen).

⁷ Personen über 6 Jahren, die von der Maskenpflicht befreit sind, ist der Zutritt zum Gelände des SF bis auf Weiteres nicht gestattet. Für Personen über 15 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht.

gleichzeitig maximal ein Segelteam (maximal 2 Personen) ein Gebäude betreten. Umkleiden und Duschen sind geschlossen. Das Umziehen muss zu Hause oder im/am PKW erfolgen.

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen und zu lüften. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.⁸

Sollte sich eine infizierte Person auf dem Vereinsgelände aufgehalten haben, muss geprüft werden, ob ggfs. das gesamte Gelände gesperrt werden muss. Daher ist der Vorsitzende, Erich Winkler, Tel. 0172-2476853, unverzüglich zu informieren.

Bei bewusster Nichteinhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen kann durch jedes Vorstandsmitglied, jeden Ausbilder, Trainer, Windenführer oder Organisationsleiter ein Hausverbot erteilt werden.

§2 Segelausbildung und -training

Die Zusammensetzung der Ausbildungs- und Trainingsgruppen und die Teamzusammensetzung in Zweihandbooten werden vom Jugendleiter für das Jugendtraining sowie vom Ausbildungsleiter für die Sportbootausbildung festgelegt und **bleiben unverändert**. So können im Falle einer Infektion die weiteren Personen in der Gruppe leicht und schnell identifiziert, informiert und Maßnahmen durchgeführt werden.

Allgemeine Regeln:

Die aktuell maximal zulässige Gruppengröße für Personen über 13 Jahren ist **ein Hausstand plus eine Person**. Zulässig ist demnach das Training eines Zweier-Teams auf einem Boot oder das gemeinsame Training von zwei Einhandbooten, solange die Begrenzung von einem Hausstand plus einer Person durchgängig eingehalten wird. Der Ausbilder bzw. Trainer hat an Land wie auf dem Wasser in (weitem) Abstand zu den Segelnden zu bleiben, darf also nur von Weitem begleiten bzw. das Training kontaktfrei auf Abstand mit dem Motorboot absichern. Vor- und Nachbereitungstreffen finden ausschließlich online statt.

Zur Vermeidung von Kontakten bei Bergungs- oder Rettungseinsätzen soll bei Windstärken oberhalb von 4 Beaufort keine Ausbildung und kein Training erfolgen, bei Anfängern nicht oberhalb von 3 Bft.

Spezielle Regeln für Kinder-Training nach §10 (1) Nr. 1, 2. Halbsatz BayIfSMV:

Die aktuell maximal zulässige Gruppengröße für Personen unter 14 Jahren sind 5 Kinder plus eine Anleitungsperson. Zulässig ist demnach das von einer Anleitungsperson durchgeführte kontaktlose Training unter freiem Himmel mit entweder bis zu 2 Teenys oder bis zu 5 Optimisten in einer Gruppe. An Land gilt Maskenpflicht. Eltern und andere Begleitpersonen dürfen das Gelände nicht betreten. Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.⁹ Teilnehmende Kinder müssen entweder zu Trainingsbeginn ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor Trainingsbeginn vorgenommenen PCR-Tests oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen oder vor Trainingsbeginn vor Ort auf eigene Kosten einen Selbsttest vornehmen. Vorlage oder Selbsttest werden von der Anleitungsperson dokumentiert und – sofern die Dokumentation nicht von den Gesundheitsbehörden angefordert wird – nach 4 Wochen vernichtet. Für weitere Personen, die Sicherungsfahrzeuge führen, gilt die Kontaktbeschränkung auf einen Hausstand plus eine Person auf dem Fahrzeug, bei Personen unterschiedlicher Hausstände gilt FFP2-Maskenpflicht. Bezüglich der Testpflicht gelten dieselben Regeln wie für die unter 14jährigen Teilnehmer; es ist zudem ständig ein weiter Abstand zu den Trainingsgruppen zu halten.

Wenn mehr als eine Gruppe von dem Vereinsgelände aus trainiert, sind die Anfangs- und Endzeiten des Trainings so zu legen, dass die verschiedenen Gruppen keine Kontaktzeiten haben – weder beim Auf-/Abbauen der Boote, noch auf der Slipanlage oder auf dem Vereinsgelände.

Sportbootführerschein – Motorteil: Praktischer Fahrschulunterricht **als Einzelunterricht** und praktische Fahrprüfungen sind nur für die Dauer von jeweils höchstens 60 Minuten zulässig; für alle Beteiligten gilt ein ständiger Mindestabstand von 1,5m und FFP2-Maskenpflicht.

⁸ BLSV: Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs v. 08.06.2020, S. 2.

⁹ Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ab Tag 15 nach der vollständigen Impfung dem Nachweis eines negativen Tests gleichgestellt.

Sollte sich ein Mitglied einer Ausbildungs- oder Trainingsgruppe nachweislich infiziert haben, wird die Ausbildung bzw. das Training für die gesamte Gruppe für mindestens 14 Tage ausgesetzt.

Das Nähere legt der Jugendleiter resp. der Ausbildungsleiter in eigener Verantwortung fest.

§3 Prüfungen

Prüfungen sind so weit wie möglich unter freiem Himmel abzuhalten. Bei Prüfungen in Innenräumen sind ab 20min vor Beginn die Räumlichkeiten inkl. der Toilettenräume dauerhaft querzulüften. Die Teilnehmerzahl bei jeglichen Prüfungen ist begrenzt durch die Wahrung des Mindestabstands von 1,5m zu allen Personen außerhalb des eigenen Hausstands. Beim Kommen und Gehen besteht Maskenpflicht. Die Maske darf nur an einem eigenen Tisch- bzw. Arbeitsplatz mit stetig sicherem Abstand zu Personen außerhalb des eigenen Hausstands von mindestens 1,5m in alle Richtungen abgenommen werden. **Verpflegung für die Zeit der Prüfung ist in eigenen Behältnissen selbst mitzubringen und eigenständig extern zu entsorgen, Theke und Küche in den Vereinsheimen wie auch vereinseigene/s Geschirr oder Gläser dürfen nicht genutzt werden.**

§4 Dokumentation und Verantwortlichkeiten, Organisatorisches

- (1) Alle Verantwortlichen – Schiffsführer, Windenführer, Ausbilder, Trainer, Wettfahrtleiter bzw. Organisationsleiter, Versammlungsverantwortliche – haben für die Beteiligten in ihrem Verantwortungsbereich Kontaktlisten zu führen, die ein Nachvollziehen von Infektionsketten ermöglichen. Mindestens zu dokumentieren sind Name, Tel-Nr.¹⁰, Datum, Beginn und Ende. Die Listen sind 4 Wochen nach Beendigung zu vernichten.
- (2) Es ist vom Vorstand für jede Regatta bzw. Veranstaltung ein Organisationsleiter einzusetzen, der für die Erstellung und Einhaltung eines gegenüber dieser Übergangsregelung ggf. präzisierten Schutz-, Hygiene- und Parkplatzkonzepts sowie für die schriftliche Dokumentation der Anwesenden inkl. ihrer Kontaktdaten verantwortlich ist und für die Dauer der Veranstaltung das alleinige Hausrecht ausübt. Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat die vorgeschriebenen Aushänge rechtzeitig anzubringen, die Einhaltung der Vorschriften durchzusetzen und kann das Parken und den Aufenthalt sowohl für die Veranstaltungsteilnehmer als auch für nicht an der Veranstaltung teilnehmende Mitglieder und Gäste regeln, begrenzen oder ausschließen. Den Anweisungen der eingeteilten Ordner ist Folge zu leisten.
- (3) **Eine Getränke- oder Essensausgabe oder Essen auf dem Gelände des SF ist aktuell unzulässig.**
- (4) Kontaktflächen sind von den Nutzern in Eigenverantwortung vor und nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Hierzu zählen insbesondere Türklinken und Bedieneinheiten (Fähre, Winde). Es ist ein für die Flächenreinigung zugelassenes Desinfektionstuch zu verwenden, alternativ Küchenkrepp mit einem für Flächendesinfektion zugelassenen Desinfektionsspray.
- (5) **Der Vorstand hat die Einhaltung dieses Konzepts stichprobenartig zu kontrollieren und gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.¹¹ Ausbilder, Trainer, Windenführer, Organisationsleiter und andere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer sind vom Vorstand bzw. dem nach Absatz (2) für eine Veranstaltung verantwortlichen Organisationsleiter in geeigneter Form über dieses Konzept zu informieren und bezüglich Ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.**

§5 Risiken in allen Bereichen minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat oder sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

¹⁰ Bei Mitgliedern kann auf die Erhebung der Tel.-Nr. in jedem Einzelfall verzichtet werden, da die Kontaktdaten über die Mitgliederverwaltung verfügbar sind.

¹¹ Vorschrift Bayerisches Rahmenhygienekonzept Sport v. 18.09.2020, Abschnitt 1. b).

Anlage: Gesetzliche, behördliche und sportfachliche Grundlagen

1. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist; insbesondere §28a IfSG
(Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/lfSG.pdf>)
2. Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. April 2021 (BayMBl. Nr. 290) geändert worden ist, (Quelle: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12)
3. BLSV: Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs, Stand 23.04.2021
(Quelle: <https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/04/Handlungsempfehlungen-1.pdf>)
Alle Informationen des BLSV zur Corona-Pandemie auf einen Blick (Quelle: <https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/>)
4. BSV: Handlungsempfehlungen für den Segelsport – Allgemein – vom 23.04.2021, Handlungsempfehlungen für den Segelsport – Training – vom 23.04.2021, Handlungsempfehlungen für den Segelsport – Regattaveranstaltungen – vom 23.04.2021 (Quelle: <https://bayernsail.de/index.php/coronaaktuell>)
5. DSV: Übergangsregeln zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Segelvereinen vom 19.05.2020 (Quelle: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/UEbergangsregeln/DSV_Uebergangsregeln_Segeln_2020_0520.pdf)
6. DOSB: Die zehn Leitplanken des DOSB zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens vom 28.04.2020 (Quelle: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/21042020_ZehnLeitplanken_end.pdf)
DOSB: Hygienestandards : Allgemeingültige Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 09.11.2020 (Quelle: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf)
7. BzgA: Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander (Quelle: <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Verhaltensregeln-empfehlungen-Coronavirus.pdf>)
8. Sportministerkonferenz: SMK-Umlaufbeschluss zur Wiederaufnahme von Sport – Stufenweiser Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der 44. Sportministerkonferenz (Quelle: https://www.sportministerkonferenz.de/sixcms/media.php/13/SMK-Umlaufbeschluss_3-2020_Wiederaufnahme_von_Sport.pdf)
9. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege: Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept **Sport** vom 18.09.2020 (Quelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/534/baymbl-2020-534.pdf>)
10. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege: Corona-Pandemie: Hygienekonzept **Gastronomie**, konsolidierte Lesefassung (Stand 21.10.2020)
(Quelle: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-10-20_Themenblatt_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf)
11. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege: Corona-Pandemie: Hygienekonzept **Beherbergung**, konsolidierte Lesefassung (Stand 20.10.2020)
(Quelle: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-10-20_Themenblatt_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf)
12. Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG): SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen für den Bereich: Sportvereine (Quellen: **Arbeitsschutzstandard**, Stand 04.05.2020: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Corona_VBG_Arbeitsschutzstandards_Sportunternehmen_Sportvereine.pdf; **Handlungshilfe zum Arbeitsschutzstandard**, Stand Januar 2021: http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
13. Prüfungsausschuss Ausland / Bayern Nord (Prüfungen im INLAND seit 15.03.2021 wieder möglich und Hygieneauflagen für Prüfungen, v.a. FFP2-Maskenpflicht und Zutrittsverbot für „betriebsfremde Personen“; Quelle: <https://www.sportbootfuehrerscheine.org/pruefungen/pruefungsausschuesse/ausland/>)